

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt (R) 14/85 **BESCHLUSS**

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Klaus B [REDACTED] aus D [REDACTED],
Friedrich-E [REDACTED]-Straße [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1935

Verteidiger: Rechtsanwalt [REDACTED] aus H [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat auf Antrag des Generalbundesanwalts am 3. Februar 1986 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Pfeiffer, die Richter Laufhütte, Dr. Gribbohm und Dr. Jähnke sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer, Dr. Rössler und Dr. Messer

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Das Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer D[REDACTED] hat den Rechtsanwalt durch Urteil vom 13. März 1985 wegen schuldhafter Verletzung der Standespflichten aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Der Ehrengerichtshof hat seine - nach Teilrücknahme des zunächst unbeschränkt eingelegten Rechtsmittels - auf die Überprüfung des Maßnahmenausspruchs beschränkte Berufung verworfen. Mit der Revision rügt er die Verletzung sachlichen Rechts.

- 3 -

Nachdem der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Zulassung des Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft auf Grund eines Verzichts durch Bescheid vom 6. Dezember 1985 zurückgenommen hat und der Bescheid rechtskräftig geworden ist, hat der Senat das ehrengerichtliche Verfahren gemäß § 139 Abs. 3 Nr. 1, § 146 Abs. 3 Satz 1 BRAO eingestellt. Das kann in sinngemäßer Anwendung des § 206 a Abs. 1 StPO durch Beschluß geschehen (Senatsentscheidung vom 21. November 1985 - AnwSt (R) 4/85).

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen, weil nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre (§ 197 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Pfeiffer	Laufhütte	Gribbohm	Jänke
Kohlndorfer	Rössler	Messer	



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)